

Behörde: Bezirkshauptmannschaft Mistelbach	Zahl: MIW2-WA-2253/001 MIW2-NA-2244/001	Datum: 14. Juni 2023
--	---	-------------------------

Verhandlungsschrift

Ort der Amtshandlung:
2212 Großengersdorf, Kurze Zeile 68

Beginn:
09:00 Uhr

Leiterin der Amtshandlung:

Mag. Maria Gruber
Mag. Anna Körmer
(zur Einschulung)

Schriftführer:

Christoph Lachmayer

Weitere amtliche Organe und sonst Anwesende

für den Antragsteller,
den Rußbach Wasserverband:

Obmann Friedrich Quirgst

für die Marktgemeinde Großengersdorf:

niemand erschienen

für die Marktgemeinde Pillichsdorf:

Vizebürgermeister Dipl.-Ing. Martin Perschl

als wasserbautechnischer Amtssachverständiger
des NÖ Gebietsbauamtes Korneuburg (**GBA I**):

Dipl.-Ing. Leopold Kriha

für das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung
Wasserwirtschaft (**WA2**), als Amtssachverständiger
für Gewässerbiologie:

Dipl.-Ing. Mario Wurzer

für das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung
Allgemeiner Baudienst Naturschutz (**BD1**),
als Amtssachverständige für Naturschutz:

Angelina Kreuzinger, MSc

für das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung
Wasserbau (**WA3**), Regionalstelle Weinviertel:

Dipl.-Ing. Thomas Rögner
Dipl.-Ing. Bernhard Schwabl

für die NÖ Umweltschutzbehörde:

Mag. Birgit Kasper

als Projektanten:

für die Team Kernstock ZT GmbH:

Dipl.-Ing. Kurt Lehrmann
Dipl.-Ing. Claudia Horvath

für das Ingenieurbüro der Betriebsgesellschaft
Marchfeldkanal land.und.wasser:

Dipl.-Ing. Edith Nowak

Die anwesenden Sachverständigen und Behördenvertreter sind weiters in der Anwesenheitsliste, **Beilage 1a** zur Verhandlungsschrift, angeführt.

sonstige Anwesende

Die weiteren Anwesenden sind in der Anwesenheitsliste, **Beilage 1b** zur Verhandlungsschrift, gemäß Registrierung beim Saaleinlass angeführt.

Die Verhandlung wird um 09:00 Uhr eröffnet.

Gegenstand der Verhandlung:

Anträge des Rußbach – Wasserverbandes vom 06. Oktober 2022 um wasserrechtliche (MIW2-WA-2253/001) und naturschutzrechtliche (MIW2-NA-2244/001) Bewilligung für die Profilanpassung und Revitalisierung eines rund 3,5 km langen Abschnittes des Rußbaches in den Katastralgemeinden Großengersdorf und Pillichsdorf, wobei sich die Maßnahmen von der Querung der ÖBB-Brücke in der KG Pillichsdorf (Fluss-km 46,305) bis zur Mündung in das Biotop südlich einer Feldwegbrücke in der KG Großengersdorf (Fluss-km 42,840) erstrecken.

A) Begrüßung und Rechtsbelehrung

im wasserrechtlichen und im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren

Die Leiterin der Amtshandlung

- eröffnet die Verhandlung, begrüßt die Anwesenden im Namen der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach und legt den Gegenstand der Verhandlung dar;
- stellt sich und die weiteren Behördenvertreter, die beigezogenen Sachverständigen, den Vertreter des Antragstellers sowie die Vertreter der Projektanten vor;
- hält fest, dass zu der Verhandlung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen wurde durch
 - ✓ Verlautbarung eines Ediktes am 25. April 2023 im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weitverbreiteter Tageszeitungen (Presse, Kurier) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“
 - ✓ Kundmachung an den Amtstafeln der Standortgemeinden; der Vertreter der Marktgemeinde Pillichsdorf übergibt die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Verhandlungskundmachung; die Verhandlungskundmachung der Marktgemeinde Großengersdorf wird von Herrn Priemayr übergeben und entfernte sich dieser umgehend danach von der Verhandlung

Zusätzlich erfolgten folgende Verständigungen:

- ✓ Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung
- ✓ Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
- ✓ Internetverlautbarung auf der für Kundmachungen der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingerichteten Homepage unter https://www.noe.gv.at/noe/Kundmachung_BH.html?id=29797

- legt dar, dass die Identität der bei dieser Verhandlung Anwesenden bereits im Rahmen der durchgeführten Einlasskontrolle festgestellt wurde. Etwaige Vertretungsbefugnisse werden im Zuge der Einlasskontrolle festgestellt;
- verweist darauf, dass die gegenständlichen Verfahren nach den Bestimmungen für Großverfahren gemäß §§ 44a ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) geführt werden.
Es können deshalb bei der gegenständlichen Verhandlung keine weiteren Einwendungen erhoben werden. Das heißt, dass einerseits von Personen, die bisher keine Einwendungen erhoben haben, keine Einwendungen erhoben werden können und von Personen, die bereits rechtsrelevante Einwendungen erhoben haben, nur mehr Präzisierungen dieser vorgenommen werden können;
- weist darauf hin, dass die gesamten Projektunterlagen während der Verhandlung aufliegen und eingesehen werden können.
- hält im Zusammenhang mit dem **Ablauf der Verhandlung** Folgendes fest:
 - Grundsätzlich handelt es sich um öffentliche Verhandlungen, d.h. der Besuch der mündlichen Verhandlung steht jedermann frei. Mitwirkungsrechte haben aber nur Parteien und Beteiligte.
 - Es wird darauf hingewiesen, dass für beide Verfahren eine gemeinsame Verhandlungsschrift entsprechend den Bestimmungen des AVG erstellt wird;
 - gibt bekannt, dass die Verhandlungsschrift gemäß den Bestimmungen des § 44e AVG spätestens eine Woche nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wird. Zusätzlich wird die Verhandlungsschrift unter folgendem Link im Internet bereitgestellt: <http://www.noel.gv.at/Bezirke/BH-Mistelbach/Kundmachungen.html>
Dort ist sie am schnellsten einsehbar.
 - gibt bekannt, dass während der Auflage im Großverfahren im Zeitraum vom 26. April 2023 bis 07. Juni 2023 keine Einwendungen eingebracht wurden und lediglich Vertreter des Gemeindeabwasserverbandes Wolkersdorf - Pillichsdorf – Großengersdorf am Gemeindeamt der Marktgemeinde Pillichsdorf Einsicht in die wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Projektunterlagen genommen haben.
 - belehrt die Parteien über das Recht, Erklärungen abzugeben und Fragen an die anwesenden Sachverständigen zu stellen;

B) Sachverhalt (Verhandlungsgegenstand und bisheriger Verfahrensablauf) im wasserrechtlichen und im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren

Mit Schreiben vom 06. Oktober 2022 hat die Team Kernstock ZT GmbH im Namen des Rußbach Wasserverbandes um Erteilung der wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Durchführung von Maßnahmen zur Profilanpassung und Revitalisierung des Rußbachs über einen Abschnitt von rund 3,5 km in den KG Großengersdorf und Pillichsdorf, angesucht. Die Maßnahmen erstrecken sich von der Querung der ÖBB-Brücke in der KG Pillichsdorf (Flusskilometer 46,305) bis zur Mündung in das Biotop südlich einer Feldwegbrücke in der KG Großengersdorf (Flusskilometer 42,840).

In der Folge wurden die Amtssachverständigen ersucht, im Zuge der Vorprüfung der Projektunterlagen festzustellen, ob diese vollständig sind und eine abschließende Beurteilung zulassen.

Vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen wurde daraufhin am 30.10.2022 festgehalten, dass die vorliegenden Projektunterlagen für eine Beurteilung ausreichen und eine wasserrechtliche Bewilligungsverhandlung anberaumt werden kann.

Von dem Amtssachverständigen für Gewässerbiologie und von der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen wurde zunächst jeweils ein Verbesserungsbedarf erkannt (Stellungnahmen vom 21.10.2022 und vom 31.01.2023).

Nachdem durch die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach entsprechende Verbesserungsaufträge an den Antragsteller ergingen, wurden Ergänzungsunterlagen zum wasserrechtlichen Einreichprojekt mit Schreiben vom 28.02.2023 durch die Team Kernstock Ziviltechniker GmbH und zum naturschutzrechtlichen Einreichprojekt mit Schreiben vom 16.05.2023 durch das Ingenieurbüro der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal land.und.wasser vorgelegt.

Der Amtssachverständige für Gewässerbiologie und die Amtssachverständige für Naturschutz haben schließlich im jeweiligen Materienverfahren mitgeteilt, dass die Projektunterlagen ausreichend für eine Beurteilung im Rahmen einer kommissionellen Verhandlung sind und diese anberaumt werden kann.

Mit Schreiben vom 19.04.2023 teilte die Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau, mit, dass der Inanspruchnahme von Öffentlichem Wassergut zugestimmt wird und ein Grundbenützungsvertrag, WA1-ÖWG-57015/104-2022, abgeschlossen worden ist.

Mit Schreiben vom 21.04.2023 teilte die ÖBB-Infrastruktur AG zur do. Zahl SAE-VERT-EV-009097-2022, mit, dass das bahninterne Prüfverfahren abgeschlossen ist und eine Einigung im Sinne der §§ 42 und 43 EisBG 1957 hergestellt wurde. Weiters wurde mitgeteilt, dass kein Einwand gegen das gegenständliche Projekt besteht.

Mit Schreiben vom 25.04.2023 langte eine Stellungnahme der Gas Connect Austria GmbH ein. Diese wurde dem Obmann des Rußbach Wasserverbandes am 12.06.2023 ausgefolgt und lautet wie folgt:

„zum Bauvorhaben: MIW2-WA-2253/001; Revitalisierung Russbach KG Großengersdorf und KG Pillichsdorf

Betroffene Leitungsanlagen von Gas Connect Austria GmbH:

***G00-001 (DN500, PN16) außer Betrieb
G00-101(DN600, PN70) mit Begleitkabel
WAG West-Austria-Gasleitung (DN 800, PN 74) mit Begleitkabel
WAG Loop West-Austria-Gasleitung (DN 1200, PN 90) mit Begleitkabel***

GAS CONNECT AUSTRIA GmbH (im Folgenden kurz GAS CONNECT AUSTRIA genannt) beantragt die Vorschreibung folgender Auflagen zum gegenständlichen Projekt:

GAS CONNECT AUSTRIA ist mindestens 7 Werktage vor Baubeginn unter nachstehender Adresse schriftlich oder telefonisch zu verständigen, damit die Rohrleitungsachsen, sowie auch die genaue Lage des Begleitkabels und des Hochspannungskabels ausgesteckt und die Richtigkeit von GAS CONNECT AUSTRIA anerkannt, sowie eine Bauaufsicht gestellt werden kann.

GAS CONNECT AUSTRIA GmbH
O&M – Area North
Competence Center Lower Austria North
Michael Gruber
Bockfließersstraße 56
2241 Auersthal

Tel. Nr: 01/27 500 - 89701 bzw. 0664 / 88644 090

Fax. Nr.: 01/27 500 – 6 89701

Mail: michael.gruber@gasconnect.at

1. Für die Leitung G00-101 besteht jeweils 4m links und 4m rechts ein Schutzstreifen/Servitutstreifen. Für die die West- Austria-Gasleitungen WAG DN 800, PN 74 und WAG Loop DN 1200, PN 90 mit Begleitkabeln besteht jeweils 5m links und 5m rechts ein Schutzstreifen/Servitutstreifen in welchem Lagerungen und Grabarbeiten nur im Einvernehmen mit der Gas Connect Austria GmbH. durchgeführt werden dürfen.
2. Den sicherheitstechnischen Anordnungen der Bauaufsicht ist Folge zu leisten. Gegebenenfalls müssen vor Baubeginn zur Feststellung der genauen Lage und Überdeckung der Rohrleitungen, des Begleitkabel und des Hochspannungskabel Suchschlitze auf Kosten des Antragstellers händisch gegraben werden.
3. Für die geplanten Arbeiten im Schutzstreifen/Servitutsbereich ist vor Beginn der Arbeiten ein Arbeitsprogramm mit GAS CONNECT AUSTRIA abzustimmen, in welchem die geplanten Arbeiten, wie z.B. Maßnahmen zur Hangsicherung zur Vermeidung von Rutschungen, eingeschränkte Arbeitsstreifenbreite, geplante Hangeinschnitte oder Aufschüttungen, usw., angeführt sind.
4. Planunterlagen der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen im Bereich der Rohrleitung sind GAS CONNECT AUSTRIA unter der in Pkt. 1. genannten Adresse spätestens zu Baubeginn zu übermitteln.
5. Alle Bauarbeiten im Schutzstreifen/Servitutsstreifen der Rohrleitungen und des Begleitkabels dürfen nur unter Bauaufsicht von GAS CONNECT AUSTRIA durchgeführt werden. Die Situierung des Servitutsstreifens ist dem jeweiligen Wegerechtsplan zu entnehmen.
6. Grabarbeiten im Schutzstreifen/Servitutsbereich sind nach Anordnung der Bauaufsicht durchzuführen, gegebenenfalls auch händisch. Bei Erdbewegungen müssen die vorgeschriebenen Mindestüberdeckungen von 1,0 m und die Höchstüberdeckung von 2,0 m eingehalten werden.
7. Im Bereich der Rohrleitungen dürfen Sprengungen nur im Einvernehmen mit GAS CONNECT AUSTRIA durchgeführt werden.
8. Der Mindestabstand von Windkraftanlagen muss mindestens das 1,1 fache der Windradnabenhöhe betragen.
9. Gebäude, durchgehende Fundamente, Schächte, Erder, Kabelmuffen, usw. dürfen innerhalb des Schutzstreifens/Servitutsstreifens nicht errichtet werden. Zaunfundamente dürfen nur in Form von Einzelfundamenten ausgeführt wer-

den. Direkt über der Rohrleitung bzw. dem Kabel, sowie in einem Abstand von 30 cm beidseits von Rohr und Kabel darf kein Fundament errichtet werden. Bei anderen Bauvorhaben innerhalb des Schutzstreifens/Servitutstreifens sind jedenfalls die Vorschriften des technischen Amtssachverständigen einzuhalten. Die äußerste Kante des zu errichtenden Gebäudes (Dachtraufe, Fundamente, usw.) darf nicht in den Servitutstreifen der Gasleitungen hineinragen.

10. Die Parallelverlegung der geplanten Anlagen zu den Rohrleitungen haben prinzipiell außerhalb des Schutzstreifens/Servitutstreifens erfolgen.
11. Bei Kreuzungen von Einbauten mit den Rohrleitungen und des Kabels von GAS CONNECT AUSTRIA ist ein lichter Abstand von mind. 30 cm einzuhalten. Schleifende Schnitte sind zu vermeiden. Die Rohrgrabenbreite ist im Kreuzungsbereich zu minimieren. Erdungsanlagen sind im Schutzstreifen/Servitutsbereich in einem Schutzrohr zu verlegen.
12. Im Schutzstreifen/Servitutsbereich der Rohrleitungen ist der Kanal in gasdichter Ausführung herzustellen (Kunststoff, Eternit, usw.).
13. Der Betrieb der Rohrleitungen, sowie der jederzeitige Zutritt darf weder während des Baues, noch durch den Bestand der gemeinsamen Anlagen oder Maßnahmen behindert werden. Der Schutzstreifen/Servitutsbereich ist von Lagerungen freizuhalten.
14. Die Kosten für sämtliche Reparaturen und zusätzlichen Aufwendungen oder Kontrollen an den Rohrleitungen, die durch das gegenständliche Projekt verursacht werden, sind vom Antragsteller zu ersetzen; insbesondere sind alle Schäden, die durch die Nichteinhaltung der gesetzlichen, vertraglichen oder bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen entstehen, zu ersetzen.
15. Die Standfestigkeit der Leitungssysteme und des Begleitkabels muss erhalten bleiben. Bei Freilegungen über 8 m sind Unterstützungen vorzusehen. Die freigelegte Rohrleitung und das Begleitkabel sind mechanisch zu schützen. Das Begleitkabel ist mittels Aufhängung vor Zug- und Biegebeanspruchung zu schützen.
16. Sollten Grabungsarbeiten notwendig sein, so ist vor dem Verfüllen die freigelegte Leitungssysteme durch GAS CONNECT AUSTRIA zu kontrollieren und die Isolierung auf Schäden zu überprüfen.
17. Das Verfüllen des Rohrleitungsgrabens hat in Lagen von 30 cm unter Aufsicht von GAS CONNECT AUSTRIA zu erfolgen. Die Rohrleitung ist in feinkörnigem Sand zu betten.
18. Verdichtungen mittels Rüttelgerät oder ähnlichen nicht statisch wirkenden Geräten (Tiefenrüttler, Vibrowalzen, u.ä.) sind bei bitumenisolierten Rohrleitungen untersagt. Bei PE-isolierten Rohrleitungen dürfen Rüttelwalzen $\leq 13t$ bei einer Nennamplitude von 1,0 mm verwendet werden, sofern ein Mindestabstand zur Rohrleitung von 1,0 m eingehalten wird.
19. Befestigte Flächen im Bereich des Schutzstreifens/Servitutstreifens sind so auszuführen, dass Oberflächenwässer im genannten Schutzstreifen/Servitutstreifen nicht zur Versickerung gelangen können.

20. *Das Befahren und Queren der Rohrleitungs- und Kabeltrasse mit Baufahrzeugen zur Vorbereitung oder im Zuge von Bauarbeiten oder Reparaturen ist nur im Einvernehmen mit der Bauaufsicht von GAS CONNECT AUSTRIA gestattet. Das Befahren der Trasse mit Baufahrzeugen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nur gestattet, wenn die Leitungen und das Kabel mit Baggermatratzen abgedeckt werden oder eine Aufschüttung auf eine Mindestüberdeckung von mind. 1,5 m durchgeführt wird.
Die Querung der Leitungssysteme und des Kabels mit Baufahrzeugen ist nur auf befestigten Wegen oder auf besonders gekennzeichneten Überfahrten mit Baggermatratzen oder einer Mindestüberdeckung von 1,5 m gestattet.*
21. *Neu zu errichtende Straßen sind entsprechend der geltenden ÖVGW-Richtlinie G E100 auszuführen. Zum Schutz der Leitungssysteme ist eine Mindestüberdeckung von 1,5 m zwischen Gasleitungs- und Fahrbahnoberkante einzuhalten. Eine armierte Betonplatte zum Schutz der Leitung ist entsprechend den technischen Vorgaben von GAS CONNECT AUSTRIA herzustellen.*
22. *Für die Leitungssysteme muss ein Damm in der Breite des Schutzstreifens/ Servituststreifens bestehen bleiben. Der Böschungswinkel muss flacher als der natürliche Böschungswinkel des Materials sein.*
23. *Die Rohrleitungen ist kathodisch gegen Außenkorrosion geschützt. Durch das geplante Projekt darf es zu keiner Beeinflussung des Kathodenschutzsystems der Rohrleitung kommen. Entsprechende Maßnahmen sind in Abstimmung mit GAS CONNECT AUSTRIA durch den Antragsteller zu treffen. Im Bereich des Servituststreifens der Gasleitung sind die diversen Kabelleitungen in einem Schutzrohr (PVC oder Beton) zu verlegen.*
24. *Bezüglich unzulässiger Beeinflussung durch Starkstromanlagen über 1 kV ist die TE 30 einzuhalten. Insbesondere sind bei Kreuzung bzw. Parallelführung mit den Leitungssysteme und einer zu erwartenden Beeinflussung, die seitens des Errichters rechnerisch und messtechnisch nachzuweisen ist, eventuelle Maßnahmen zur Herabsetzung der Beeinflussung (neue Erdungsanlagen, Abtrenneinheiten, usw.) vom Betreiber der Starkstromleitung auf seine Kosten zu errichten. Bezüglich der Abstand der Rohrleitung zu den Masten und ihrer Erdungsanlage ist die ÖVGW Richtlinie G B430 einzuhalten.*
25. *Bei Kreuzungen mit dem 110kV Kabelsystemen sind die Mindestabstände gemäß ÖVE/ÖNORM E 8120 und ÖNORM B2533 einzuhalten.*
26. *Die Querung der Leitungssysteme sind im offenen Zustand koordinativ einzumessen.*
27. *Die vor Baubeginn oder während der Arbeiten entfernten Markierungen der Leitungssysteme sind ordnungsgemäß wieder zu versetzen und einzumessen.*
28. *Innerhalb eines Abstandes von 5 m beidseits der Leitung dürfen keine stark- oder tief wurzelnden Gewächse gepflanzt werden.*
29. *Der Antragsteller hat allen Bauausführenden von den angeführten Auflagen und Vorschriften Mitteilung zu machen und für deren Einhaltung zu sorgen.*

30. *Bestandspläne sind spätestens 2 Monate nach Baufertigstellung/Bauende dem Competence Center zu übergeben.*

Zustelladresse für den Bescheid:

*GAS CONNECT AUSTRIA GmbH
Operations & Maintenance
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien“*

Die Kundmachung der verfahrenseinleitenden Anträge und die Anberaumung der mündlichen Verhandlung im Großverfahren erfolgten wie eingangs unter Punkt A festgehalten. Dabei wurde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des AVG für Großverfahren eine Frist von sechs Wochen eingeräumt, innerhalb der die Möglichkeit bestand, bei der Behörde schriftlich Einwendungen zu erheben. Es wurden die Anträge und die Projektunterlagen während der Einwendungsfrist vom 26. April 2023 bis 07. Juni 2023 bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach und bei den betroffenen Marktgemeinden Pillichsdorf und Großengersdorf zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

C) Projektvorstellung und Lokalaugenschein

Nach Eröffnung der Verhandlung und Darlegung des bisherigen Verfahrensablaufs wird das gegenständliche Projekt durch den Obmann des Rußbach Wasserverbandes und anschließend durch die Vertreter des Projektanten, der Team Kernstock Ziviltechniker GmbH, vorgestellt und diese Vorstellung bezüglich der ökologischen Begleitplanung von der Vertreterin des Ingenieurbüros der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal land.und.wasser ergänzt. Anschließend erfolgt eine Erörterung des Vorhabens mit den Projektanten, Amtssachverständigen und den übrigen anwesenden Personen.

In der Folge wird in der Zeit von 10:45 Uhr bis 11:45 Uhr ein **Lokalaugenschein** durchgeführt. Dabei werden folgende Projektbereiche besichtigt:

- der Projektbereich bei der Querung der ÖBB Brücke in der KG Pillichsdorf auf Höhe des Friedhofes und
- das südliche Projektende in der KG Großengersdorf bei der bestehenden Feldwegbrücke

Im Zuge des heutigen Lokalaugenscheins konnte festgestellt werden, dass mit den Bauarbeiten noch nicht begonnen wurde.

D) Projektbeschreibung

im wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren

Geplant ist die Profilanpassung und Revitalisierung eines rund 3,50 km langen Abschnittes des Rußbachs in den KG Großengersdorf und Pillichsdorf. Zur Verbesserung der Strukturvielfalt bei gänzlichem Erhalt der Hochwasserabflusskapazität ist eine Gerinneaufweitung geplant, die durch eine Verlegung der parallel zum Gerinne verlaufenden Dämme erreicht werden soll.

Anstelle einer Dammsicherung durch Spundwände wurde vom Rußbach Wasserband beschlossen, eine Profilanpassung und Revitalisierung des Rußbachs auszuführen. Die Maßnahmen erstrecken sich von der Querung der ÖBB-Brücke in der KG Pillichsdorf (Fluss-km 46,305) bis zur Mündung in das Biotop südlich einer Feldwegbrücke in der KG Großengersdorf (Fluss-km 42,840).

Abflussverhältnisse

Die Hochwasserabflussspitze des Rußbachs liegt im Bereich der KG Pillichsdorf und Großengersdorf gemäß Gefahrenzonenplan und Auskunft der Abteilung Wasserbau, Regionalstelle Weinviertel, bei 23,0 m³/s für das HQ₁₀₀. Der Abfluss bei HQ₁ beträgt 3,0 m³/s und der mittlere Abfluss (MQ) 0,20 m³/s.

Dämme und Böschungen

Eine Maßnahme zur Aufweitung des Bachbettes ist die Verlegung der Dammkronen auf die bachbegleitenden Feldwege, welche künftig die Dammkrone darstellen. Somit erfolgt eine Querschnittsvergrößerung, wodurch das Abflussvolumen auch bei niedrigerer Höhe der Dammkronen gegeben ist. Durch die Absenkung der Dammkronen und die Verlegung nach außen werden die Böschungen künftig flacher ausgeführt und der Querschnitt verbreitert. Von Fluss-km 42,840 bis Fluss-km 43,800 sind wegen der großen Eintiefung der Gewässersohle keine Dämme mehr erforderlich, die Uferbegleitwege werden teilweise geringfügig abgesenkt.

Durch die Aufweitung des Bachbettes entstehen kleinräumige Flach- und Steilufer, deren Neigung variiert. Es können so auch breite Sohlbereiche geschaffen werden. Das aus dem Abtrag des bestehenden Dammes anfallende Material wird für die Schüttung der neuen Dämme verwendet. Die luftseitigen, auf das bestehende Gelände auslaufenden Böschungen werden im Verhältnis 1:10 ausgeführt und bleiben dadurch bewirtschaftbar.

In jenen Bereichen, in welchen keine Begleitwege vorhanden sind, wird eine Dammkrone mit einer Breite von 1,0 m ausgebildet, deren luftseitiger Rand an der Grundstücksgrenze der Bach-Parzelle liegt. Auch in diesen Bereichen werden die luftseitigen Böschungen landwirtschaftlich bewirtschaftbar, in einem Verhältnis 1:10, ausgeführt.

Infolge der Anhebung des rechtsufrigen Begleitweges, welcher im Ortsgebiet der KG Pillichsdorf als Geh- und Radweg genutzt wird, wird dieser auf einer Länge von rd. 580 m neu asphaltiert.

Im Bereich der rechtsufrig gelegenen Höfe auf den Grundstücken Nr. 3549, 3550, 3551, 3552, 3553 und 3622 (alle KG Pillichsdorf) ist eine Absenkung der bestehenden Dammkrone geplant. In diesem Bereich erfolgt keine Anhebung des Begleitweges, wodurch keine Maßnahmen auf diesen Privatgrundstücken erforderlich sind.

Mittelwasserrinne mit Tiefenrinne und Furt-/ Kolksequenz

Es wird eine durchgängige Mittelwasserrinne ausgeführt, die einen gewissen Mindestwasserstand im Gerinne gewährleistet. Die Rinne verfügt über ein weitgehend gleichmäßiges Sohlgefälle (0,09 – 0,14 %) und über eine Sohlbreite von 1,50 m. Die Wassertiefe in der Mittelwasserrinne beträgt bei MQ = 0,30 m.

In der Mittelwasserrinne herrschen höhere Fließgeschwindigkeiten, wodurch einer Verschilfung entgegengewirkt werden soll. Im Bereich der Aufweitung auf Höhe des Sportplatzes teilt sich die Mittelwasserrinne in 2 Rinnen, die eine Insel umströmen, die erst bei Ereignissen über HQ₁ überströmt wird.

Durch die Herstellung einer pendelnden Mittelwasserrinne, in die eine durchgehende Tiefenrinne integriert wird, wird der derzeit geradlinige Verlauf des Rußbachs im Projektgebiet aufgebrochen. Durch die Herstellung einer asymmetrisch auszuformenden

Tiefenrinne wird die Mindestwassertiefe bei MJNQ_t gem. QZV Ökologie, Anhang G ausgeführt und somit die ökologische Durchgängigkeit gewährleistet. Beim MJNQ_t herrscht in der Tiefenrinne eine durchschnittliche Wassertiefe von 0,4 m. In den Kolken/ Rinnern herrscht eine Wassertiefe von 0,50 m, in den Furten wird eine Wassertiefe von 0,3 m gewährleistet.

Zur nachhaltigen Sicherung des pendelnden Verlaufes der Tiefenrinne, sowie der Sicherstellung von Anlandungs- und Auskolkungsprozessen werden hydraulisch wirksame Strukturelemente eingebaut, die mit Piloten in der Böschung fixiert werden. Diese Elemente sind in Bereichen situiert, in denen eine Richtungsänderung der Rinne erfolgt.

Im Zuge der Bauausführung werden innerhalb der Tiefenrinne Kolke und Furten initiiert. Kolke befinden sich jeweils an den Außenufern (gegenüber von hydraulisch wirksamen Strukturelementen wie Wurzelstöcken oder Totholzstrukturen), Furten liegen an den Innenufern unmittelbar vor den genannten Strukturelementen.

In den Kolken werden zusätzlich Totholzstrukturen verankert (z.B.: umgekehrt eingebaute Wurzelstöcke), die als Unterstand für zahlreiche Fischarten dienen. Im Strömungsschatten von Wurzelstöcken bzw. Totholzelementen werden Sedimentbänke hergestellt (bzw. werden sich diese zum Teil selbst ausbilden). Im Bereich dieser Sedimentbänke werden sich mit der Zeit auch Buchten ausbilden, in denen ein Makrophytenbewuchs aufkommen kann.

Die von der Mittelwasserinne umgebene Insel im Bereich des Sportplatzes in der KG Pillichsdorf wird ebenfalls im Zuge der Profilierungsmaßnahmen hergestellt. An ihrer strömungszugewandten Seite (stromaufwärts) wird ein Chevron (Strömungsteiler) verankert, in dessen Strömungsschatten die Insel auch bei größeren Hochwasserereignissen erhalten bleibt.

Im Falle der geplanten Insel im Bereich des Sportplatzes in der KG Pillichsdorf wird das MJNQ_t auf der orografisch linken Seite vorbeigeführt, da ansonsten die vorgegebenen Mindestwassertiefen nicht eingehalten werden können. Bei Abflüssen über dem MJNQ_t wird schließlich auch der zweite Arm durchströmt. Die Sohle des zweiten Armes an der orografisch rechten Seite liegt dabei um etwa 0,4 m höher als die Sohle des Armes an der orografisch linken Seite.

Der jeweilige Übergangsbereich ist mit Sohlgurten gegen Erosion zu sichern.

Spundwand mit Zaun als Absturzsicherung

Aufgrund des begrenzten Platzangebots im Ortsgebiet von Pillichsdorf wird im ersten Revitalisierungsabschnitt linksufrig eine Spundwand errichtet. Diese reicht von der ÖBB-Brücke bis auf Höhe des Sportplatzes (Fluss-km 46,305 – Fluss-km 45,900). Die Spundwand befindet sich in einem Abstand von 1,0 m von den privaten Gartengrundstücken entfernt. Somit kann der HQ₁₀₀-Abfluss gefahrlos abgeführt werden und auf den Grundstücken selbst sind keine Maßnahmen notwendig. Zudem erfolgt die maximal mögliche Aufweitung des Flussschlauchs durch das Wegfallen der Böschungen linksufrig.

Auf der Spundwand wird ein einfacher Maschendrahtzaun mit einer Höhe von 1,2 m als Absturzsicherung errichtet.

Pflegeberme

In Bereichen mit großer Querschnittsbreite wird linksufrig ein Pflegeweg (Pflegeberme) angelegt. Die Zufahrt auf den Pflegeweg erfolgt über Rampen mit einem Gefälle von max. 10 %. Die Pflegeberme wird erst ab Hochwasserereignissen, die jenen über einem HQ₁-Ereignis entsprechen, überflutet und kann befahren werden. Sie dient der erleichterten Durchführung von Instandhaltungsarbeiten.

Die Pflegeberme wird mit einer Breite von 3,20 m ausgeführt und mit einer Oberfläche aus Grädermaterial befestigt.

In Bereichen mit geringerer Querschnittsbreite ist eine Pflegeberme aufgrund des begrenzt möglichen Abflussvolumens nicht vorgesehen. Hier gibt es jedoch beiderseits bachbegleitende Fahrwege auf den neu errichteten Dammkronen.

Aufweitungsbereich Sportplatz

Im Bereich des Sportplatzes der KG Pillichsdorf, am linken Bachufer, soll ein Aufweitungsbereich mit einfachem Zugang zum Gewässer entstehen. Hier werden die wasserseitigen Böschungen im Verhältnis 1:5 ausgeführt, um eine Zugänglichkeit zum Bach zu schaffen. Der Bachlauf wird hier aufgegabelt und umfließt eine Insel, die erst bei Hochwasserereignissen, die jenen über einem HQ₁-Ereignis entsprechen, überflutet. An der deutlich verbreiterten Bachsohle entsteht ein Feuchtbereich.

Rechtsufriger Begleitweg

Ab Beginn der Anhebung des bestehenden Begleitweges in der KG Pillichsdorf, am rechten Bachufer stromabwärts der Aussiedlerhöfe, wird dieser mit Grädermaterial befestigt ausgeführt. Dies dient sowohl der ganzjährigen Befahrbarkeit, als auch dem Erhalt der Stabilität des Weges, welcher als neue Dammkrone fungiert. Der Weg wird auf einer Länge von 2.300 m (bis zur Feldwegbrücke in der KG Großengersdorf) und mit einer Breite von 3,5 m befestigt ausgeführt, mit beidseitig je 0,25 m Bankett. Es wird ein Unterbau von 0,2 m (z.B. Kantkorn, frostbeständig) und darüber 0,1 m mech. stab. Tragschicht errichtet.

Ökologische Maßnahmen

Der Gewässerabschnitt des Rußbachs befindet sich in der Fischbioregion „Östliche Flach- und Hügelländer“ und in der Fischregion „Epipotamal klein“. Als Leitfischarten (l) treten Aitel, Gründling und Bachschmerle auf. Die typischen Begleitarten (b) sind lt. fischökologischem Leitbild Bitterling, Flussbarsch, Hecht, Rotauge, Schneider und Steinbeißer.

Unter Berücksichtigung der Abhängigkeit dieser Leitfischarten und der typischen Begleitfischarten von bestimmten Lebensraumtypen, Habitaten und Strukturen wie Kolken, Furten oder Totholzstrukturen sowie Jung (J)-, Adult (A) – und Laichhabitate (L) wurden hydromorphologische und Restrukturierungsmaßnahmen geplant.

Im Rußbach fehlen die meisten dieser Leit- und Begleitfischarten, was auf die mangelhafte, hydromorphologische Ausprägung des Gewässers hindeutet. Die Regulierung, der resultierende monotone, geradlinige Verlauf und der Mangel an Strukturen führten zu einem Fehlen von Strukturen und Habitaten wie Furten, Kolken, makrophytenbewachsenen Buchten, Totholzansammlungen und Sandbänken.

Um die fehlenden Habitate herzustellen werden Kolke/Rinner, Furten, Sandbänke und Buchten im ausreichenden Umfang errichtet.

Gehölzgruppen und Solitäräume

Neben der zu errichtenden Bepflanzungsberme, mittels der ein dichter Gehölzgürtel am Wasseranschlag entstehen soll, sind auch am Nord- und Ostufer des Rußbachs, bzw. auf den Böschungen im Gerinne einzelne Solitärgehölze oder Gehölzgruppen vorgesehen, bzw. können natürlich aufkommende Gehölze belassen werden. Diese Gehölze stocken sowohl am Wasseranschlag, als auch auf den Böschungen und dienen als zusätzliche Strukturbildner und der nachhaltigen Sicherung des pendelnden Verlaufs der Mittelwasserrinne.

Es sind Flächen ausgewiesen, auf denen, zusätzlich zur Bepflanzungsberme, Solitäräume und Baumgruppen gepflanzt werden. Insbesondere im Bereich zwischen ÖBB-Brücke (Fluss-km 46,305) und Friedhof (Fluss-km 45,740) in der KG Pillichsdorf wird der Abflussquerschnitt des Rußbachs deutlich aufgeweitet. Da in diesem Ab-

schnitt keine durchgehende Bepflanzungsberme vorgesehen ist, werden hier einzelne Baumgruppen gepflanzt, die der Beschattung und Strukturierung dienen. Bestehende Solitärbäume (z.B.: Altbestände an Kopfweiden oder Schwarzpappeln), die aufgrund ihres Totholzes von großer ökologischer Bedeutung sind, sollen nach Möglichkeit erhalten werden.

Erhalt einer schützenswerten Pappel:

Durch einen Übergang der neuen Dammkrone auf die Höhe der bestehenden Dammkrone und den weitgehenden Erhalt der bestehenden Böschungen kann eine alte Pappel (*Populus* sp.) erhalten werden (Fluss-km 43,300).

Im Zuge der hydraulischen Berechnung wurde den Böschungen im Gerinne, außer der Bepflanzungsberme, ein Rauheitsbeiwert von $k_{st} = 28 \text{ m}^{1/3}/\text{s}$ zugewiesen, was einer absoluten Rauheit von 40 – 60 cm entspricht. Im Zielzustand sind die Böschungen somit mit einem grasartigen bis krautigen Bewuchs bestockt. Zusätzlich aufkommende oder auch gepflanzte Einzelbäume stellen dabei kein maßgebliches Abflusshindernis dar, solange es sich um einzelne Baumgruppen sowie Solitärbäume handelt. Auch einreihige Baumgruppen (Hochstamm) am MQ-Anschlag stellen, aufgrund der Berücksichtigung von ausreichend Freibord und der starken Aufweitung des Abflussquerschnitts, kein übermäßiges Abflusshindernis dar. Auf einen dichten, strauchigen Bewuchs hingegen ist zu verzichten bzw. ist ein zu dichter Bewuchs mit niedrigen Gehölzen aus dem Abflussquerschnitt zu entfernen.

Bepflanzungsberme

Es erfolgt die Schaffung einer nahezu durchgängigen Bepflanzungsberme, die sich entlang der südlichen, bzw. westlichen Gerinneseite (rechtsufrig) befindet. In diesem Bereich erfolgt die Pflanzung eines dichten, durchgängigen Gehölzsaumes, welcher der Beschattung des Gerinnes dient. Die Berme liegt direkt an der MW-Anschlaglinie und wird somit periodisch überflutet. Die Bepflanzung im Hochwasserabflussprofil erfolgt unter der rechnerischen Einbeziehung von Hindernissen wie Gehölzen in das Abflussgeschehen aufgrund unterschiedlicher Rauheiten. Dabei wurde nicht von einem hochstamm-dominierten Bestand ausgegangen, sondern von einem abgestuften Gehölzgürtel, der sich aus Bäumen und Sträuchern zusammensetzt. Durch die unmittelbare Lage am Wasseranschlag bilden die Wurzeln Unterstände für zahlreiche Gewässerorganismen.

Nährstoffeinträge aus dem intensiv landwirtschaftlich genutzten Umland führen zur Eutrophierung des Gewässers. Aufgrund von fehlenden Pufferzonen, wie Gewässerrandstreifen kommt es stellenweise außerdem zu einem starken Eintrag von erodiertem Ackerboden. Der geplante Gehölzstreifen am Gewässerrand bzw. unmittelbar am Wasseranschlag stellt einen solchen Puffer dar und bietet der starken Eutrophierung Einhalt.

Die Bepflanzungsberme ist für deren Pflegemaßnahmen während der Anwuchsphase der Gehölze über Rampen befahrbar. Sie verfügt über eine Breite von 3,0 m und eine Querneigung von 1:5. Es erfolgt die Pflanzung von ausschließlich heimischen und standortgerechten Gehölzen.

Restrukturierungsmaßnahmen und hydromorphologische Maßnahmen

Zur Erhöhung der Strukturvielfalt sollen ausschlagfähige Wurzelstöcke eingebaut werden (z.B. mit Piloten in der Böschung fixiert). Diese werden am Rande der Mittl-wasserrinne situiert, in Bereichen, in denen eine Richtungsänderung der Rinne erfolgt. Folglich kommt es zur Entstehung von Kolken, die als Fischunterstand dienen. Durch diese „Störelemente“ werden zudem Bereiche mit niedrigerer Strömungsgeschwindigkeit geschaffen, in denen es zur Ablagerung von Sohlmaterial (Schlammablagerungen) kommt.

Die Wurzelstöcke ragen über die Anschlaglinie bei mittlerem Abfluss (MQ) hinaus. Durch die fallweise Ausuferung der Mittelwasserrinne kommt es zudem zur Entstehung von sumpfbartigen Bereichen. In diesen Bereichen ist eine Bildung von Schilf- und Röhrichtbeständen absehbar. Sollten diese zu dicht werden und zu einer zu starken Reduktion des Abflusses führen, müssen sie entfernt werden.

Mit der Entwicklung des Gehölzbestandes am Süd- und Westufer des Rußbachs und die dadurch steigende Beschattung des Gerinnes, wird das Aufkommen von Schilf und Röhricht unterbunden. Die höhere Fließgeschwindigkeit in der Mittelwasserrinne soll zudem einer Verschilfung entgegenwirken.

Sollte durch das Einbringen der Wurzelstöcke als Störelemente die Auskolkung im Anschluss zu stark werden, werden die Bereiche nachträglich mit Steinmatratzen gesichert. Diese verhindern eine zu starke Eintiefung der Gerinnesohle.

Hydraulisch wirksame Strukturelemente

Die geplanten Strukturelemente werden hydraulisch wirksam sein und befinden sich an den Innenufern. Sie dienen der Herbeiführung sowie nachhaltigen Sicherstellung von Richtungsänderungen im Gerinne bzw. dessen pendelnden Verlaufes. Geeignet sind ausschlagfähige Wurzelstöcke, Totholzstrukturen, aber auch Holzbuhnen. Die Oberkante der Elemente liegt 0,5 m über dem Wasseranschlag (MQ).

Strukturelemente, wie beispielsweise Totholz oder Wurzelstöcke, die wiederum in die Kolke (Außenufer) eingebaut werden, dienen als Unterstand, aber auch der Sicherstellung der erhöhten Wassertiefen in den Kolken und sind auf Höhe des Wasseranschlags (MQ) einzubauen.

Optionale Sicherung der Gegen-/ Prallufer und Gerinnesohle

Durch die Verschwenkung und somit Herbeiführung/Sicherung eines pendelnden Verlaufes der Mittelwasserrinne kann es zu erhöhter Erosion an den Prallufeln (Außenufern) kommen. In jenen Bereichen, in denen das Gerinne auf die orografisch linke Seite verschwenkt, wird eine Pilotenreihe mit dahinterliegendem Totholz eingebaut werden. Auch Weidenholzfaschinen sind hierfür geeignet. Derartige Böschungssicherungen müssen jedenfalls möglichst rau ausgeführt werden.

Sollte sich die Mittelwasserrinne außerhalb dieser Linie entwickeln, sind Böschungssicherungen in der angeführten Weise zur Anwendung zu kommen, um die Pflegeberme zu schützen und übermäßige Erosion zu unterbinden.

Durch die verbauten Störelemente kann es auch zu übermäßiger Auskolkung infolge der Störelemente an der Gerinnesohle kommen. Gegebenenfalls werden die betroffenen Bereiche mit „Steinmatratzen“ gegen übermäßige Eintiefung gesichert. Diese Matratzen werden dabei gänzlich mit Sohlsubstrat überdeckt und beeinträchtigen die ökologische Durchgängigkeit (Passierbarkeit von aquatischen Organismen) dabei nicht negativ.

Unterhalb der Brücken auf Höhe des Friedhofes in Pillichsdorf bzw. kurz vor dem südlichen Projektsende in der KG Großengersdorf wird die Bachsohle durch den Einbau einer Steinmatratze in einer Länge von ca. 15 bzw. 25 m gegen Erosion geschützt. Die Steinmatratzen werden in einer Höhe von ca. 20 cm mit Sohlsubstrat überdeckt.

Auswirkungen der gewählten Maßnahmen und prognostizierter Zustand

Der betrachtete Abschnitt des Rußbachs weist derzeit einen mäßigen fischökologischen Zustand auf. Das Gebiet ist der Zustandsklasse 3 (ökomorphologisch stark beeinträchtigt) zuzuordnen.

Der prognostizierte ökologische Zustand des Gewässerabschnittes beträgt, nach Umsetzung der Maßnahmen zur Profilanpassung und Revitalisierung, sowie der ein-

hergehenden morphologischen Sanierung 2,44 (guter Zustand), bzw. entspricht der Zustandsklasse 2 (ökomorphologisch wenig beeinträchtigt).

Bei der Gestaltung und Bewertung wurden folgende Parameter berücksichtigt:

- Linienführung und Fließverhalten
- Sohle
- Verzahnung Wasser/ Land und Breitenvariabilität
- Böschungen (Strukturierung, Material) bzw. Ufer
- Gehölze (Artenspektrum, Aufbau, Deckungsgrad)

Hydraulische Berechnungen

Zukünftiges Profil nach Verbreiterung:

Der Strickler-Beiwert für das Gesamtprofil wurde mit $k_{st} = 28$ angesetzt, da künftig eine Bepflanzung in manchen Bereichen im Gerinne vorgesehen ist. Die vorgesehenen Baum- und Strauchgruppen sowie die Bepflanzungsberme stellen ein Abflusshindernis dar. Dennoch ist aufgrund der Gerinneaufweitung künftig ein größeres Abfuhrvermögen gegeben als derzeit ($Q_{voll} = 35,4 \text{ m}^3/\text{s}$)

HQ100 - Fall ($23,00 \text{ m}^3/\text{s}$)

Breite an der Sohle: $b = 1,50 \text{ m}$

Gerinnehöhe: $h = 2,88 \text{ m}$

Böschungsneigung: $1:3$

Mittleres Gefälle: $l = 1,2 \text{ ‰}$

Stricklerbeiwert: $k_{st} = 28$ (geböschter Graben, verkrautet)

Zukünftiges Abfuhrvermögen:

$Q_{voll} = 36,8 \text{ m}^3/\text{s} > \text{HQ100} = 23,0 \text{ m}^3/\text{s}$

Hinweise zur Bauausführung

Im Zuge der Wasserrechtsverhandlung wurde vom Konsenswerber bzw. dem Projektanten bekanntgegeben, dass mit dem Bau am südlichen Projektsende begonnen werden soll und die Arbeiten von September 2023 bis Februar 2024 durchgeführt werden sollen.

Fremde Rechte

Grundbenützung:

Die Zustimmungserklärungen der privaten Grundstückseigentümer, die vom gegenständlichen Bauvorhaben betroffen sind, liegen vor.

Betroffene Wasserrechte:

Im unmittelbaren Planungsgebiet wurden vom Projektanten keine relevanten Wasserrechte genannt.

Fischereiberechtigte:

Von den Baumaßnahmen betroffen ist das Fischereirevier Rußbach-Oberlauf I/2.

Betroffene Einbautenträger:

Entlang des rechten Ufers des Rußbachs (wasserseitiger Rand des Begleitweges, Gst. Nr. 3462 und Gst. Nr. 3672, KG Pillichsdorf) verläuft eine Wasserleitung, die das Gerinne bei Fluss-km 45,000 quert (Gemeindeverband Wasserversorgung Wolkersdorf-Pillichsdorf). Diese wird im Zuge der Profilanpassung und der damit verbundenen Anhebung der Begleitwege höher überschüttet. Da es nur zu einer geringen Eintiefung der Sohle kommt, welche nicht in Konflikt mit der Leitung kommt, sind keine Maßnahme an der Leitung vorgesehen.

Bei Fluss-km 43,000 mündet rechtsufrig die Ableitung der Kläranlage der KG Pillichsdorf in den Rußbach (GAV Wolkersdorf, Pillichsdorf, Großengersdorf). Die Leitung quert den Rußbach bei Fluss-km 44.200, bleibt jedoch unangetastet, da es nur zu einer geringen Eintiefung der Sohle kommt. Das Auslaufbauwerk im Brückenbereich muss gegebenenfalls an die neue Böschungssituation angepasst werden. Der Rußbach wird bei Fluss-km 46,290, Fluss-km 46,260 sowie Fluss-km 43,085 und Fluss-km 43,200 von Gasleitungen der Gas Connect Austria GmbH und EVN AG gequert. Für die betroffenen Bereiche sind keine nennenswerten Sohleintiefungen durch die geplanten Maßnahmen vorgesehen, wodurch die bestehenden Überdeckungen der Gasleitungen erhalten bleiben und keine Maßnahmen an den Gasleitungen vorgesehen sind.

Die Gasleitungsquerung (EVN, Hochdruck) bei Fluss-km 46,260 befindet sich im Bereich der geplanten Spundwand und quert diese. Da sich die Unterkante der Spundwand auf Höhe der projektierten Gerinnesohle befindet, bleibt eine ausreichende Überdeckung der Gasleitung bestehen. Zu beachten ist die Gasleitung jedoch in Hinblick auf das Einbringen der Spundwand (Erschütterung).

Im Brückenbereich bei Fluss-km 45,730 quert eine Niederspannungsleitung den Rußbach. Im Brückenbereich sind keine Maßnahmen vorgesehen, weshalb diese Leitung unangetastet bleibt.

Ansonsten sind keine weiteren Einbauten bekannt, vor Baubeginn ist jedoch die tatsächliche Einbautensituation zu erheben.

Das Projektgebiet liegt innerhalb der Verordnung über ein wasserwirtschaftliches Regionalprogramm für das Marchfeld.

Im Übrigen wird auf die eingereichten Projektunterlagen verwiesen.

E) Gutachten

Von der Verhandlungsleiterin ergeht das Ersuchen an die Amtssachverständigen im jeweiligen Fachbereich ein Gutachten darüber zu erstellen, ob

- im Verfahren nach dem WRG 1959 bei Realisierung des verfahrensgegenständlichen Projektes – allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen – die öffentlichen Interessen im Sinne der WRG 1959 gewahrt und fremde Rechte nicht verletzt werden und somit die beantragte Bewilligung erteilt werden kann
- im Verfahren nach dem NÖ NSchG 2000 das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft oder die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum bei Realisierung des verfahrensgegenständlichen Projektes erheblich beeinträchtigt werden sowie ob in diesem Falle die Beeinträchtigung durch die Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden und damit die beantragte Bewilligung erteilt werden kann.

I. im wasserrechtlichen Verfahren (MIW2-WA-2253/001)

a) Fachgebiet „Wasserbautechnik und Gewässerschutz“

Durch das vorliegende Projekt wird im ggst. Gewässerabschnitt der Gewässerzustand verbessert. Durch die Gerinneaufweitung des Rußbaches wird der Abflussquerschnitt vergrößert und die Abflussleistung gegenüber dem Bestand etwas er-

höht. Der Hochwasserschutz bei HQ100 ist dadurch auch zukünftig gegeben. Durch den Einbau der Spundwand im Bereich des Ortsgebietes von Pillichsdorf wird der Grundwasserabfluss nicht berührt, da die Unterkante der Spundwandbohlen oberhalb des Grundwasserspiegels liegt. Fremde Rechte und öffentliche Interessen sind bei projektskonformer Herstellung und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen geschützt.

1. Vor Beginn der Arbeiten sind die jeweiligen Gemeinden, GrundeigentümerInnen, Wasserberechtigten, Fischereiberechtigten, Einbautenträger (Strom, Fernmeldenetze, Gas, Kanal, etc.) zu verständigen.
2. Von den Einbautenträgern ist im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Bauausführung bzw. funktionsfähige Ausführung zu erbringen.

Auflagen zur Sicherung des Hochwasserschutzes

3. Im Zuge der Arbeiten ist darauf zu achten, dass der schadlose Wasserabfluss, insbesondere bei auftretenden Hochwässern, sichergestellt ist. Der bestehende Hochwasserschutz muss dabei gewährleistet bleiben. Bei einem Hochwasser ist rechtzeitig vorzusorgen, dass eine Hochwasserwelle bis zu einem Abfluss, wie er bis vor Beginn der Baumaßnahmen gegeben war, schadlos abfließen kann. Hierfür sind in ausreichendem Maße Vorkehrungen zu treffen und Mittel vorrätig zu halten, mit denen innerhalb der gegebenen Vorwarnzeiten durch Baumaßnahmen entstandene Lücken im Hochwasserschutz geschlossen werden können.

Allgemeine Auflagen für die Herstellung

4. Abgegrabener Boden aus dem bestehenden Dammkörper ist für Aufhöhungsarbeiten auf landwirtschaftlichen Flächen (Geländeprofilierung) zu verwenden und überschüssiges Material ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Zufuhr von baustellenfremden Erdmaterial ist verboten (Ausnahme: Asphalt und Grädermaterial zur Befestigung der Begleitwege bzw. der Pflegeberme).
5. Vor Beginn der Geländeaufhöhung auf landwirtschaftlichen Flächen ist der Oberboden abzutragen, zwischenzulagern und nach Abschluss der Geländeprofilierung wieder auf die Oberfläche aufzubringen.
6. Verbleibende und neue Dämme sind ausreichend zu verdichten.
7. Die Lagerung oder Manipulation mit Wasser gefährdenden Stoffen (Treibstoff, Schmiermittel etc.) ist im Abflussbereich verboten. Das Waschen von Geräten im Gewässerbett ist untersagt. Die Betankung der Baumaschinen hat auf gesicherten Flächen und unter besonderer Sorgfalt zu erfolgen.
8. Für etwaigen Betriebsmittelaustritt sind 300 l eines wirksamen wasserabweisenden und auf Wasser schwimmfähigen Ölbindemittels vorrätig zu halten. Verbrauchter Ölbinde ist unverzüglich und nachweislich als gefährlicher Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen (Mineralöl, Hydrauliköl etc.) ist unverzüglich der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu melden.
9. Entlang der geplanten Spundwand ist ein dauerhaftes Metallgeländer mit einer

Höhe von zumindest einem Meter anzubringen.

10. Vorhandene Schächte, die im Zuge der Baumaßnahmen höhenmäßig angepasst werden müssen, sind wieder tragsicher abzudecken.

Bau und Errichtung

11. Die Bauarbeiten sind unter Aufsicht einer fachkundigen Person (Projektant/in der Anlage oder eine im Damm- und Erdbau einschlägig erfahrene Person/Fachfirma, Abteilung Wasserbau) durchzuführen.
12. Grenzzeichen bzw. Grenzsteine, die im Zuge der Bauarbeiten entfernt werden, sind nach Abschluss der Arbeiten wieder einzumessen und zu versetzen.
13. Von den Baumaßnahmen betroffene Auslaufbauwerke bzw. Rohrausmündungen sind hydraulisch günstig an das neue Bachprofil anzupassen.
14. Das Prallufer im Bereich der geplanten Insel (auf Höhe des Fußballplatzes) ist mit einer ingenieurbioologischen Erosionssicherung zu versehen.
15. Die neuen Bach- und Dammböschungen sind nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß zu rekultivieren, zu besämen bzw. projektskonform zu bepflanzen.

Auflagen für den Betrieb

16. Die Wartung und Pflege des gegenständlichen Aufweitungsbereiches entsprechend des im Rahmen des Überprüfungsverfahrens vorzulegenden Pflegeplanes obliegt dem Rußbach – Wasserverband.
17. Gemeinsam mit der Fertigstellungsmeldung ist ein Bestandsplan vorzulegen, in den etwaige Änderungen einzuzeichnen und zu beschreiben sind. Zudem ist zu jedem Auflagenpunkt eine Stellungnahme abzugeben. Von der Bauaufsicht ist die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten zu bestätigen.

Bauvollendung: 31.12.2025

Konsensvorschlag:

wasserrechtliche Bewilligung für die Profilanpassung (Profilaufweitung) und Revitalisierung eines rund 3,5 km langen Abschnittes des Rußbaches in den Katastralgemeinden Großengersdorf und Pillichsdorf, wobei sich die Maßnahmen von der Querung der ÖBB-Brücke in der KG Pillichsdorf (Fluss-km 46,305) bis zur Mündung in das Retentionsbecken (Biotop) südlich einer Feldwegbrücke in der KG Großengersdorf (Fluss-km 42,840) erstrecken

b) Fachgebiet „Gewässerbiologie“

Befund

Der Rußbach Wasserverband plant in Großengersdorf und Pillichsdorf eine Profilanpassung und Revitalisierung des Rußbaches durchzuführen.

Zur Verbesserung der Strukturvielfalt bei gänzlichem Erhalt der Hochwasserabflusskapazität ist eine Gerinneaufweitung geplant, die durch eine Verlegung der parallel zum Gerinne verlaufenden Dämme erreicht werden soll.

Wasserkörpersituation

Der betroffene Flussabschnitt befindet sich im Detailwasserkörper Nr. 408390017 (Rußbach_02) in der Bioregion Östliche Flach- und Hügelländer und ist der Fischregion Epipotamal klein zugeordnet. Im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) ist dieser Wasserkörper mit Zustandsklasse 3 (mäßig) eingestuft und liegt im Sanierungsraum 2. Diese Einstufung basiert auf Messdaten der biologischen Qualitätselemente.

Derzeit ist der Gewässerabschnitt massiv antropogen überformt und die Gewässerformung von einem geradlinigen Verlauf, mit hohen Dämmen, steilen Böschungen, sowie einer schmalen und weitgehend strukturlosen Gewässersohle mit homogenen Breiten- und Tiefenverhältnissen geprägt.

Im Maßnahmenprogramm zur stufenweisen Zielerreichung gemäß § 2 der Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan Verordnung 2021 ist gegenständlicher Wasserkörper als „Schwerpunktgewässer Morphologie“ ausgewiesen.

Hydrologie

Im Projekt werden folgende Abflusskennwerte der Messstelle 208769 - Wolkersdorf, als Grundlage für die Maßnahmenbemessung angegeben:

MQ	0,2 m ³ /s
MJNQ _t	0,11 m ³ /s

Maßnahmenbeschreibung lt. Projekt

Nachfolgend werden gewässerökologisch wesentliche Projektinhalte wiedergegeben, hinsichtlich einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung wird auf die Projektunterlagen verwiesen.

Zur Profilanpassung und Revitalisierung des Rußbachs werden vorwiegend kleine und mittlere, aber auch eine große Maßnahme (gem. Landeskonzept Niederösterreich. 2. Teilbericht – Morphologie in der Zielkulisse 1, 2015) gewählt, die eine Verbesserung der Strukturvielfalt des vorliegenden Abschnittes des Rußbachs herbeiführen sollen.

- Kleine Maßnahmen: werden in jenen Abschnitten des Projektgebietes eingesetzt, in dem aus Platzgründen nur eine Strukturierung im bestehenden Gewässerbett möglich ist. In jenen Bereichen wird eine durchgehende Tiefenrinne ausgeführt, die aufgrund der vorherrschenden Mindestwassertiefe die ökologische Durchgängigkeit gewährleistet. Innerhalb dieser Tiefenrinne werden Kolke und Furten hergestellt, die mit hydraulisch wirksamen Strukturelementen wie Totholz versehen werden.
- Mittlere Maßnahmen: die Tiefenrinne kann in jenen Bereichen breiter pendelnd ausgeführt werden und es kommt zu einer Verbreiterung des Abflussprofils. Durch die Verschwenkung der Mittelwasserrinne kommt es auch zu unterschiedlichen Böschungsneigungen und der Ausbildung von Gleit- und Prallhängen. Es wird, wie im gesamten Projektgebiet, eine pendelnde Mittelwasserrinne mit integrierter Tiefenrinne ausgeführt, in der Kolke und Furten ausgebildet, sowie Strukturelemente (hydraulisch wirksam, z.B.: Totholz, Wurzelstöcke) eingebaut werden. Im verbreiterten Profil können sich Sedimentbänke und makrophytenbewachsene Buchten ausbilden.
- Große Maßnahmen: im Bereich des Sportplatzes in der KG Pillichsdorf wird der Lauf des Rußbachs verschwenkt und umfließt eine herzustellende Insel, die die Mittelwasserrinne in zwei Arme teilt. Bis zum MJNQ_t wird nur der linksufrige Arm durchströmt, um die vorgeschriebene Mindestwassertiefe gewährleisten zu können. Bei Abflüssen über dem MJNQ_t wird auch der zweite Arm durchströmt, der die Insel auf der orografisch rechten Seite umgibt. An

der der Strömung zugewandten Seite der Insel wird ein Chevron, aus einer Aneinanderreihung von hydraulisch wirksamen Strukturelementen, errichtet, das den nachhaltigen Bestand der Insel gewährleistet. Am stromabwärts gelegenen Ende der Insel wird eine Einengung durch den Einbau weiterer, hydraulisch wirksamer Strukturelemente, wie z.B.: einer Doppelbuhne, hergestellt. Am orografisch linken Ufer des Rußbachs ist es aufgrund der Platzverfügbarkeit möglich, ein größeres Strukturelement einzubauen, das zu größeren Auskolkungen führt.

Es ist vorgesehen durch die Herstellung einer pendelnden Mittelwasserrinne, in die eine durchgehende Tiefenrinne integriert wird, den derzeit geradlinigen Verlauf des Rußbachs im Projektgebiet umzugestalten. Durch die Herstellung einer asymmetrisch auszuformenden Tiefenrinne wird die Mindestwassertiefe bei MJNQt gem. QZV Ökologie, Anhang G und somit die ökologische Durchgängigkeit gewährleistet. Beim MJNQt herrscht in der Tiefenrinne eine durchschnittliche Wassertiefe von 0,40 m. In den Kolken/ Rinnern herrscht eine Wassertiefe von 0,50 m, in den Furten wird eine Wassertiefe von 0,30 m gewährleistet (sh. Planbeilage 14, Längenschnitt). Mittels Strukturelementen wie Wurzelstöcken, Totholzstrukturen und Holzbuhnen werden hydraulische Lenk- und Störelemente zur Herbeiführung sowie nachhaltigen Sicherstellung von Richtungsänderungen im Gerinne bzw. dessen pendelnden Verlaufes errichtet. Die Oberkante der Elemente liegt 0,50 m über dem Wasseranschlag (MQ) (sh. Planbeilage 25, Bautypen).

Strukturelemente, wie beispielsweise Totholz oder Wurzelstöcke, die in die Kolke (Außenufer) eingebaut werden, dienen als Unterstand, aber auch der Sicherstellung der erhöhten Wassertiefen in den Kolken und sind auf Höhe des Wasseranschlags (MQ) einzubauen (sh. Planbeilage 25, Bautypen).

Durch die Verschwenkung und somit Herbeiführung / Sicherung eines pendelnden Verlaufes der Mittelwasserrinne kann es zu erhöhter Erosion an den Prallufeln (Außenufeln) kommen. In jenen Bereichen, in denen das Gerinne auf die orografisch linke Seite verschwenkt wird, kann dadurch die dort befindliche Pflegeberme gefährdet sein, bzw. deren wasserseitige Böschung angegriffen werden. Um fortschreitender Erosion zu begegnen, kann eine Pilotenreihe mit dahinterliegendem Totholz eingebaut werden (sh. Planbeilage 25, Bautyp „Tiefenrinne mit Kolk/ Rinner“). Auch Weidenholzfaschinen sind hierfür geeignet. Derartige Böschungssicherungen haben in jedem Fall möglichst rau ausgeführt zu werden. In der Planbeilage 27 „Entwicklungskonzept“ ist eine „Interventionslinie“ ersichtlich, die die Grenze für die dynamische Entwicklung der Mittelwasserrinne darstellt. Sollte sich die Mittelwasserrinne außerhalb dieser Linie entwickeln, sind Böschungssicherungen in der angeführten Weise zur Anwendung zu kommen, um die Pflegeberme zu schützen und übermäßige Erosion zu unterbinden.

Ein Entwicklungskonzept der hydraulisch zulässigen Gehölzentwicklung liegt in Planform dem Projekt bei und sind darin die Gewässerabschnitte nach zulässiger Gehölzentwicklung dargestellt.

Auswirkungen der Maßnahmen

Die Bewertung der Projektauswirkungen erfolgt anhand einer prognostizierten, ökomorphologischen Zustandsbewertung (nach WERTH) für die Gewässerausformung nach Umsetzung.

Lt. Projekt wird der prognostizierte fischökologische Zustand des Gewässerabschnittes nach Umsetzung der Maßnahmen zur Profilanpassung und Revitalisierung, sowie der einhergehenden morphologischen Sanierung 2,44 (guter Zustand bzw. Zustandsklasse 2 (gut) betragen.

Bewertungstabellen hinsichtlich der Abschnittsbewertungen und eine Erläuterung der Bewertungen sind im Einreichprojekt enthalten.

Gutachten

Aus fachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass es bei Umsetzung der genannten Maßnahmen zu einer naturnäheren Ausformung des Gewässerbettes unter Berücksichtigung der einschränkenden Rahmenbedingungen (Grundverfügbarkeit, etc.) mit flusstypischen Habitaten wie Furten, Rinnern, Kolken und Schotterbänken kommt, die die Heterogenität und das dynamische Entwicklungspotential dieses Flussabschnitts im Vergleich zum Bestand erhöhen. Damit verbunden ist auch eine Verbesserung der Habitat- und Reproduktionsbedingungen für die biologischen Qualitätselemente Fische, Makrozoobenthos und Phytobenthos, deren Zustandsklassen derzeit das Umweltziel „guter Zustand“ verfehlen.

Monitoringergebnisse von ähnlichen, bereits umgesetzten Projekten belegen die grundsätzliche Funktionalität und Wirksamkeit entsprechender Maßnahmen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich vergleichbare Wirkungen auch im gegenständlichen Abschnitt einstellen werden. Weiters ist eine ausstrahlende Wirkung in die ober- und unterhalb anschließenden Bereiche plausibel und im Sinne der Zielerreichung gemäß Wasserrahmenrichtlinie gewollt.

Bestehende Defizite, die letztendlich auch zu der derzeitigen, mäßigen Zustandseinstufung des Wasserkörpers geführt haben, können dadurch, zumindest im Projektbereich reduziert werden.

Die Bewertung der Maßnahmen lt. Projekt ergibt 2,44 und liegt demnach im Bereich der Zustandsklasse 2 (gut; Klassengrenze zu Zustandsklasse 3 liegt bei 2,5). Aus diesem Grund ist es von großer Bedeutung, dass die praktische Umsetzung von erfahrenen Fachkundigen begleitet und die Detailausformung von diesen angeleitet wird, um die Maßnahmenwirkung gewässerökologisch bestmöglich zu optimieren und einen entsprechenden Sanierungserfolg (Verbesserung Gewässerzustand von 3 – mäßig auf 2 – gut) sicherzustellen. Eine entsprechende Auflage wird vorgeschlagen. Weiters ist für den nachhaltigen Maßnahmenenerfolg die zukünftige Gewässerpflege des renaturierten Abschnitts von essentieller Bedeutung und ist zur Sicherstellung einer entsprechenden Wartung des Gewässerabschnitts, die Ausarbeitung eines Gewässerpflegekonzeptes (inkl. Gewässerpflegeplan) unter Berücksichtigung der Projektziele erforderlich. Eine entsprechende Auflage wird vorgeschlagen. Die Planungsansätze und die Maßnahmengestaltung sind schlüssig, wesentliche Bestandteile eines funktionellen Habitatgefüges (Kolk- Furt Sequenzen, Strukturelemente, pendelnde Linienführung, Ufergehölzsaum, etc.) sind enthalten.

Schlussfolgerung

Das Projekt wurde auf Basis von anerkannten fachlichen Standards von befugten Fachkundigen verfasst. Von der Richtigkeit der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen und Berechnungen, die auf Plausibilität überprüft wurden, wird daher ausgegangen.

Da die Strukturausstattung des Gewässers jedenfalls erhöht und verbessert wird, kann eine Gewässerzustandsverschlechterung im Sinne des Verschlechterungsverbotes ausgeschlossen werden. Die Bewertung der Maßnahmenwirkungen im Projekt

zeigt, dass eine Erreichung des Umweltzieles guter Zustand bei fachgerechter Umsetzung plausibel ist und besteht somit auch kein Widerspruch zum Sanierungsgebot.

Das öffentliche Interesse am Gewässerzustand wird somit nicht negativ beeinträchtigt, vielmehr ist nach Projektumsetzung von einer Verbesserung der gewässerökologischen Bedingungen auszugehen.

Zur Gewährleistung von Bau und Betrieb entsprechend dem aktuellen Stand der Technik wird die Vorschreibung der unten angeführten Auflagen vorgeschlagen.

Gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung besteht aus gewässerbiologischer Sicht bei Einhaltung der unten angeführten Auflagen kein Einwand.

Auflagen

1. Für die Umsetzung und Kontrolle der im Projekt enthaltenen Maßnahmen ist eine nachweislich in der praktischen Anleitung morphologischer Gewässersanierungsmaßnahmen erfahrene und fachkundige Baubegleitung einzusetzen. Diese ist verantwortlich für die einschlägige fachliche Kontrolle und hat die Detailausformung der Gewässerstrukturierung anzuleiten und diese hinsichtlich der gewässerökologischen Wirkung zu optimieren. Im Falle einer wesentlichen Abweichung vom bewilligten Projekt bzw. bei Nichteinhaltung von Auflagen ist die Behörde umgehend zu informieren.
2. Vor Beginn der Bauarbeiten ist das Einvernehmen mit dem Fischereiberechtigten herzustellen und ist dieser mindestens 2 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten nachweislich darüber zu informieren.
3. Arbeiten in der fließenden Welle die mehr als geringfügige Trübungen verursachen können, dürfen nur außerhalb der Laich- und Entwicklungszeiten der Leitarten und typischen Begleitarten durchgeführt werden. Sie sind daher im Zeitraum zwischen Anfang August und Mitte März zulässig.
4. Die Gewässerstrukturierung und Bepflanzungsmaßnahmen sind entsprechend den Strukturierungsplänen und den Ausführungsbeschreibungen im Projekt herzustellen.
5. Nach Fertigstellung der Anlage ist ein Bauaufsichts- bzw. Bauendbericht der Wasserrechtsbehörde vorzulegen. In diesem Bericht sind sämtliche Abweichungen vom Projekt und die Details der Bauausführung anzuführen.
6. Für das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren sind Ausführungspläne (Strukturlagepläne, Längsschnitt und Querprofile, jeweils mit Wasserspiegellagen) vorzulegen.
7. Sämtliche Bauarbeiten sind unter größtmöglicher Erhaltung des bestehenden Uferbewuchses durchzuführen. Entfernter oder beschädigter Bewuchs ist durch entsprechende Neupflanzungen mit standortgerechtem Pflanzmaterial zu ersetzen. Böschungen sind zu humusieren und einzusäen.
8. Im Zuge der Kollaudierung ist ein Gewässerpflegekonzept und ein Gewässerpflegeplan nach dem Leitfaden „Gewässerpflegekonzepte“ (BMLRT, 2020) unter Berücksichtigung der ökologischen Maßnahmenziele (Gewässersanierung zur Umweltzielerreichung „guter Zustand“) auszuarbeiten und gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen der Behörde vorzulegen. Die Gewässerpflege ist entsprechend diesem Gewässerpflegeplan durchzuführen.

II. Im naturschutzrechtlichen Verfahren (MIW2-NA-2244/001)

Am heutigen Tag wurde die Profilanpassung und Revitalisierung eines rund 3,5 km langen Abschnitts des Rußbaches in den Katastralgemeinden Großengersdorf und Pillichsdorf verhandelt.

Der Rußbach Wasserverband plant die Profilanpassung und Revitalisierung des Russbaches. Der Russbach soll über eine Länge von 3,5 km aufgeweitet werden, wozu die Dämme beiderseits abgetragen und weiter außen wieder aufgeschüttet werden. Die dammbegleitenden Wege kommen dadurch auf der neuen Dammkrone zu liegen.

Nach Vorlage der Einreichunterlagen zum Projekt „Profilanpassung und Revitalisierung Rußbach“ ergab sich aus naturschutzfachlicher Sicht Nachreichungsbedarf. Mit der Erstellung der entsprechenden Unterlagen wurde das Büro land.und.wasser (Ingenieurbüro der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal) beauftragt.

Befund

In den Ergänzungsunterlagen des ökologischen Büros wird folgendes ausgeführt:

Die Erdbauarbeiten starten nicht vor August und somit erst nach Ende der Vogelbrutzeit sowie der Reproduktionszeit von Amphibien und Reptilien. Für die Dauer der Arbeiten wird ein Zeitraum von etwa 8 Monaten angenommen, wodurch die Arbeiten voraussichtlich im März 2024 abgeschlossen sein werden. Die Erdarbeiten sollen bereits bis Ende Februar fertiggestellt sein und liegen somit vor dem Beginn von Brut- und Laichzeiten.

Auch wenn ein Großteil des Baumbestandes im Zuge von Pflegemaßnahmen gerodet wurde, konnten einzelne große Altbäume (Weide, Pappel, Walnuss) entlang der rechten Gewässerseite erhalten bleiben.

Vor Beginn der Bauarbeiten wird das Projektgebiet von der ökologischen Aufsicht auf Vorkommen invasiver Neophyten untersucht. Goldrutenbestände werden mitsamt Oberboden abgetragen und fachgerecht entsorgt. Wurzelstöcke von Eschenahorn werden ebenfalls entsorgt. Alle neu angelegten Gewässerböschungen werden ehestmöglich mit einer Decksaat zur Hintanhaltung von Neophytenanflug besämt. Die Böschungen werden in unterschiedlichen Neigungen gestaltet.

Das Projektgebiet wird rechtzeitig vor Baubeginn durch die ökologische Bauaufsicht auf Vorkommen von Bibern untersucht. Danach werden in Abstimmung mit dem Biberbeauftragten des Landes NÖ Maßnahmen wie z.B. Vergrämnungsmaßnahmen sowie die räumliche und zeitliche Abstimmung des Baubeginns und -ablaufs festgelegt.

Im Projekt ist die Pflanzung eines gewässerbegleitenden Gehölzbestandes zur Beschattung und Strukturierung des Gewässers mittels mehrreihiger Pflanzungen aus standortheimischen Arten vorgesehen. Diese erstrecken sich vorwiegend entlang des rechten Ufers über eine Länge von etwa 1700 Metern. In Abschnitten in welchen aufgrund des freizuhaltenen Hochwasserprofils keine durchgängigen Gehölzbestände zulässig sind, ist die Pflanzung von Einzelbäumen und Feldgehölzen vorgesehen. Somit wird der im Zuge der Erhaltungsmaßnahmen entfernte Gehölzbestand kompensiert und flächenmäßig erweitert.

Dem Konzept liegt eine Liste der verwendeten Gehölzarten bei.

In Bereichen der Uferböschung, in denen artenreiche Magerwiesenvegetation vorkommt, wird der Oberboden abgetragen, zwischengelagert und auf die fertigen Dämme wieder aufgebracht um die vorkommende Artenzusammensetzung bestmöglich wiederherzustellen.

Zusätzlich werden Gehölzschnitthaufen, Blocksteinhaufen sowie Sitzwarten für Vögel zur Lebensraumverbesserung bereitgestellt.

Das Projektgebiet befindet sich in der Region „Südöstliches Weinviertel“ nach dem Naturschutzkonzept Niederösterreich. Dieses ist ein größtenteils hügeliges, durch intensiven Ackerbau geprägtes Gebiet. Naturschutzfachliche Schwerpunkte in dieser Region sind laut Naturschutzkonzept:

- *„Schutz und Pflege von Trocken- und Halbtrockenrasen*
- *Schutz, Revitalisierung und Management der wenigen verbliebenen Feuchtlebensräume*
- *Entwicklung und Erhaltung extensivierter Randbereiche (Pufferzonen) entlang der Fließgewässer*
- *Erhaltung und Entwicklung von Alleen und Altholzbeständen (u.a. als Lebensraum für den Eremiten)*
- *Erhaltung und Förderung der naturnahen Eichen-Mittelwälder mit ausgedehnten Lichtungen (u.a. als Lebensraum des Eschen-Scheckenfalters)“*

Durch die Projektumsetzung werden keinerlei naturschutzfachliche Schutzgebiete berührt.

Gutachten

Landschaftsbild

Uferbegleitende Gehölzbestände an Gewässerrändern stellen immer ein prägendes Landschaftselement dar. Vor allem in weitläufigen, großteils ebenen Landschaften werden Ordnung und Lesbarkeit durch diese Strukturen erhöht. Gerade in Gebieten, wo intensive Landwirtschaft betrieben wird, sind Gewässerränder Elemente, die die visuelle Natürlichkeit stark erhöhen und zum Struktur- und Formenreichtum der Landschaft beitragen.

Aus diesem Grund wird die Entfernung der bachbegleitenden Gehölzbestände aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen, weshalb so viele Altbäume wie möglich erhalten bleiben müssen. Bepflanzungsmaßnahmen, die die entfernten Gehölze ersetzen, sind unbedingt notwendig. In der Kostenberechnung ist ersichtlich, dass 3420 Stück heimische Gehölze (2 Stk/lfm) gepflanzt werden. Die Bepflanzungsberme misst 1700 m und ist etwa 3 m breit, wodurch ein durchgehender, mehrreihiger Gehölzbestand auf einer Fläche von circa 5100 m² etabliert wird. In den restlichen Bereichen sind Solitärbäume und Gehölzgruppen geplant. Diese müssen dem „Strukturierungsplan Ökologie“ entsprechend ausgebracht werden.

Aus Sicht des Landschaftsbildes wäre auch die Bepflanzung des linksseitigen, nördlichen Ufers zumindest mit vereinzelt Solitärbäumen erstrebenswert um den Verlust der bisherigen bachbegleitenden Vegetation zu kompensieren. Ziel der Bepflanzungsmaßnahmen sollte die Entwicklung eines altersgestuften Gehölzbestandes sein, wie im Pflegekonzept der ökologischen Begleitplanung ausgeführt wird.

Die gegräderte bzw. geschotterte Pflegeberme wird zu Beginn stark wahrnehmbar sein. Es ist aber zu erwarten, dass sich diese durch Hochwasserereignisse und das damit angeschwemmte Substrat in absehbarer Zeit von selbst begrünen und damit besser ins Landschaftsbild einfügen wird.

Nach der kurzfristigen Beeinträchtigung durch die Bauphase kann von einer Verbesserung des Landschaftsbildes ausgegangen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist bei projektskonformer Umsetzung der Bau- und Reaktivierungstätigkeiten nicht zu erwarten.

Erholungswert

Durch die Bauphase kommt es zu einer Beeinträchtigung durch Lärm und Staub. Außerdem ist der bachbegleitende Weg vorübergehend nicht verwendbar. Diese Störungen sind jedoch zeitlich begrenzt. In der heutigen Verhandlung wurde erörtert, dass die Baumaßnahmen in der KG Großengersdorf beginnen und von dort flussaufwärts nach Pillichsdorf fortgesetzt werden. So kann der Radweg möglichst lange benützt werden.

Durch die verstärkte Naturnähe des Gewässers wird sich der Erholungswert nach Fertigstellung des Projekts erhöhen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erholungswerts ist damit auszuschließen.

Ökologische Funktionstüchtigkeit

Von den Bautätigkeiten sind vorrangig aquatische Organismen (z.B. Fische, Schalentiere, Makrozoobenthos) durch mögliche Trübungen sowie Vögel durch die Entfernung der Gehölze betroffen. Bei Baudurchführung im Winterhalbjahr werden diese Organismengruppen bestmöglich geschont, da Brut- und Laichzeiten nicht gestört werden. Zusätzlich befindet sich flussabwärts der geplanten Baumaßnahmen ein Retentionsbecken, in dem sich ein Großteil der Trübungen setzen kann.

Bis die neu gepflanzte Vegetation eine ausreichende Höhe bzw. ein ausreichendes Ausmaß angenommen hat, dienen die Sitzwarten als gewisse Kompensation für den Verlust der Gehölze.

Sobald sich die nachgepflanzten Gehölze etabliert haben, wird der Gewässerverlauf ein attraktives Nahrungshabitat für z.B. Reiher und Eisvogel sein.

Zur ökologischen Funktionstüchtigkeit kann weiters angemerkt werden, dass sich durch Strukturierungsmaßnahmen wie Kolke, Furten, Flachwasserbereiche sowie durch Bepflanzungsmaßnahmen die Lebensraumeignung nach Abschluss der Arbeiten auch für viele andere am Wasser lebende Arten verbessern wird.

Wichtig ist, Offenbodenverhältnisse möglichst bald zu verschließen, d.h. dass die neu geschütteten Dämme ehebaldigst mit einer Decksaat besäht werden müssen um zu verhindern, dass sich invasive Neophyten wie z.B. Robinie, Eschenahorn, Drüsiges Springkraut, Japanischer Staudenknöterich etc. dort etablieren.

Bereiche, die sich für die Ausbildung einer Magerwiesenvegetation eignen, müssen von der ökologischen Bauaufsicht ausgewiesen werden. Diese Bereiche müssen einmal jährlich ab frühestens Mitte Juli gemäht und das Schnittgut abtransportiert werden, damit sich eine naturschutzfachlich hochwertige Magerwiesenvegetation ausbilden kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Das Projekt ist aus naturschutzfachlicher Sicht schlüssig aufgebaut. Es entstehen bei projektskonformer Umsetzung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Landschaftsbild, Erholungswert und ökologischer Funktionstüchtigkeit.

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden folgende Auflagen empfohlen:

1. Baubeginn und -ende sind der Behörde binnen zwei Wochen zu melden.
2. Verzögerungen im Bauablauf, die zu einer Verlängerung der gesamten Projektdauer führen, sowie Änderungen im Bauablauf sind der Behörde zu melden. Sollte das Projekt nicht im April 2024 fertiggestellt werden können, müssen die weiteren Bauarbeiten während der Brutsaison bis Juli pausiert werden und können erst im August 2024 weitergeführt werden.
3. Eine ökologische Bauaufsicht durch ein ökologisches Planungsbüro mit Erfahrung in der gewässerökologischen Baubegleitung ist einzusetzen und deren Anweisungen ist Folge zu leisten.
4. Nach Abschluss des Projekts ist der Behörde binnen eines Jahres ein naturschutzfachlicher Endbericht inklusive Fotodokumentation zu übermitteln.
5. Sofern Bibervorkommen von der ökologischen Bauaufsicht festgestellt werden, ist die Vorgehensweise mit dem Biberbeauftragten des Landes NÖ abzustimmen.
6. Vor Baubeginn muss der Behörde ein Plan übermittelt werden, auf dem invasive Neophytenbestände, die zu entfernen sind, sowie die zu verpflanzenden Magerwiesenbereiche dargestellt werden. Diese Bereiche sind zusätzlich in der Natur z.B. durch Pflöcke zu kennzeichnen.
7. Die Bepflanzungsbereiche haben in ihrem Ausmaß den „Strukturierungsplänen Ökologie, Teil 1-6“ vom 30.09.2022 zu entsprechen.
8. Zur Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte, heimische Gehölze aus der in Beilage 2 der ökologischen Begleitplanung angeführten Liste zu verwenden.
9. Die ausgepflanzten Gehölze sind mittels Verbisschutz gegen Verbisschäden (Biberproblematik!) zu schützen.
10. Ausgefallene Gehölze sind während der ersten fünf Jahre nach Fertigstellung in der jeweils nächsten Pflanzperiode (Frühjahr/Herbst) zu ersetzen.
11. Die Wiesenflächen sind einmal jährlich ab Mitte Juli zu mähen. Das Mähgut der Dammböschungen ist in den ausgewiesenen Magerwiesenbereichen zu entfernen, damit sich die angestrebte Magerwiesenvegetation dort etablieren kann. Der Standort dieser Fläche ist von der ökologischen Bauaufsicht planlich darzustellen. Die übrigen Wiesenbereiche, die nicht als Magerwiesenstandort ausgewiesen sind, können auch fein gemulcht werden.
12. Das Pflegekonzept in den ergänzenden Einreichunterlagen der ökologischen Begleitplanung (Kapitel 2.6) ist hinsichtlich Gehölzpflege und Pflege der Wiesen und krautigen Ufervegetation umzusetzen um den angestrebten altersgestuften Gehölzbestand zu etablieren.
13. Aufkommende invasive Neophyten sind am gesamten Projektgebiet regelmäßig zu entfernen und fachgerecht nach Stand der Technik zu entsorgen bis sich eine standortsgemäße Vegetation eingestellt hat.

Hinweis: Um die Ausbreitung von Neophyten zu verhindern, bereits vor Baubeginn auf eine entsprechende Reinigung der Geräte und Fahrzeuge achten, keine Zufuhr von mit Neophyten kontaminierten Böden, Abdeckung des Materials beim Transport!

Literatur zur Neophytenbekämpfung:

Information auf der Website des Land NÖ: [Bekämpfungsmassnahmen gebietsfremder und invasiver Arten - Land Niederösterreich \(noe.gv.at\)](https://www.noel.gv.at/bekaeftungsmaassnahmen-gebiettsfremder-und-invasiver-arten-land-niederoesterreich)

ÖWAV–Arbeitsbehelf 49: Neophytenmanagement, Behandlung invasiver gebietsfremder Arten, Wien 2016

<https://www.oewav.at/Page.aspx?target=196960&mode=form&app=134598&edit=0¤t=294064&view=205658&predefQuery=-1>

sowie [ÖWAV - Neophyten \(oewav.at\)](https://www.oewav.at)

F) Stellungnahme der Vertreterin der NÖ Umweltschutzbehörde im Verfahren nach dem NÖ NSchG

Das gegenständliche Vorhaben sieht die Profilanpassung und Revitalisierung (Gerinneaufweitung) des Rußbaches von Pillichsdorf (ÖBB Brücke) bis zum Rentiosbecken bei der Lourdeskapelle vor. Die Ausbaustrecke hat eine Länge von ca. 3,5 km. Die Querschnittsvergrößerung wird im Wesentlichen durch die Verlegung der Dammkronen auf die bachbegleitenden Feldwege bewerkstelligt. Der bestehende rechtsufrige Begleitweg wird auf die künftige Dammkrone verlegt und wird nur im Ortsbereich auf eine Länge von max. 600 m asphaltiert, die restliche Wegstrecke wird als Schotterweg ausgeführt. In der linksufrigen Bachböschung wird ein sogenannter Pflegeweg errichtet, der mit Grädermaterial befestigt werden soll. Die Erforderlichkeit der Befestigung wird mit der Möglichkeit einer gesicherten Zufahrt für allenfalls erforderliche Sanierungs- oder Pflegemaßnahmen begründet. Es wird ange-regt zu überdenken, ob der Weg auch als Erdweg ausgeführt werden könnte, da diese Variante aus ökologischer Sicht und in Hinblick auf das Landschaftsbild zu begrüßen wäre.

Zur Begrünung des Gewässers ist rechtsufrig die Pflanzung eines durchgängigen Gehölzsaumes (Bepflanzungsberme mit 3 m Breite) im Ausmaß von ca. 5100 m² vorgesehen. Zusätzlich gibt es Bereiche, die mit Solitär-bäumen und Gehölzgruppen bestockt werden. Im Bestand befinden sich Magerwiesenbereiche, die vor Beginn der Bauarbeiten zu verorten sind, da diese für eine Verpflanzung vorgesehen sind. Weiters sollen auch Bereiche mit Neophytenbeständen vor Durchführung der Arbeiten entfernt werden. Diese Bereiche sollten in einem Bestandsplan eingezeichnet werden und die entsprechenden Ausführungsmaßnahmen beschrieben werden. Eine entsprechende Auflage hierfür wurde von der ASV für Naturschutz formuliert.

Die Möglichkeit der Entwicklung eines altersgestuften Gehölzbestandes sollte als Zielsetzung der Bepflanzungsmaßnahmen dienen, dies ist auch in den Unterlagen der ökologischen Begleitplanung von land.und.wasser (Mai 2023) so vorgesehen. Dementsprechend sind die künftigen Pflegemaßnahmen am Gewässer dahingehend abzustimmen. Auch die jährlich vorgesehene Mahd hat entsprechend den ökologischen Vorgaben der Gewässerpflege (Leitfaden Gewässerpflegekonzepte) zu erfolgen. Eine diesbezügliche Auflage wurde vom ASV für Gewässerbiologie im wasserrechtlichen Verfahren vorgesehen.

Da das beantragte Projekt neben der Verbesserung des Hochwasserschutzes auch eine ökologische Aufwertung des derzeit geradlinigen, nahezu gehölzfreien Bachlaufes bewirken wird, besteht seitens der NÖ Umweltschutzbehörde kein Einwand gegen das gegenständliche Vorhaben, sofern dieses projekts-gemäß umgesetzt wird und die von der ASV für Naturschutz vorgeschlagenen Auflagen in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden.

Vom Vertreter der Marktgemeinde Pillichsdorf, Herrn Vizebürgermeister, wurde angeregt in Bereichen außerhalb des Gewässers, je nach verfügbarem Platzangebot, Solitäräume zu pflanzen um Gehölzstruktur in die Landschaft zu bringen und das Landschaftsbild aufzuwerten.

Da bereits im Vorfeld der Projektumsetzung ältere Bäume entfernt wurden, wird dieser Vorschlag auch seitens der NÖ Umweltschutzbehörde sehr begrüßt und befürwortet.

G) Erklärungen

Der Vertreter der GAS CONNECT AUSTRIA GmbH, Herr Gruber, erklärt:
Ich verweise auf unsere schriftliche Stellungnahme vom 25.04.2023 und erkläre, dass diese Stellungnahme vollinhaltlich aufrecht bleibt und sich im Zuge der heutigen Verhandlung kein Ergänzungs- bzw. Änderungsbedarf ergeben hat.

Herr Gruber entfernt sich nach Abgabe seiner oben angeführten Erklärung um 10:10 Uhr von der Verhandlung.

Frau Dipl. Ing. Novak entfernte sich vor Durchführung des Lokalaugenscheines um 10:45 Uhr ohne eine weitere Erklärung abzugeben von der Verhandlung.

Der Vertreter des Fischereivereinsverbandes II, Herr Kiwek, erklärt, dass dem verfahrensgegenständlichen Projekt zugestimmt wird.

Herr Kiwek entfernt sich nach Abgabe seiner oben angeführten Erklärung um 10:40 Uhr von der Verhandlung.

Der Vertreter der Marktgemeinde Pillichsdorf, Vizebürgermeister Dipl. Ing. Perschl, erklärt:
Das Projekt wird seitens der Gemeinde begrüßt und dementsprechend der Umsetzung auch zugestimmt.

Herr Dipl. Ing. Perschl entfernt sich nach Abgabe seiner oben angeführten Erklärung während des Lokalaugenscheines um 11:40 Uhr von der Verhandlung.

Weiters hat sich Herr Pfabigan während des Lokalaugenscheines von der Verhandlung entfernt.

Der Vertreter des GAV Wolkersdorf – Pillichsdorf – Großengersdorf, Herr Schlagbauer, erklärt:
Es wird ersucht im Zuge der Bauarbeiten die Schächte des Ableitungskanals von der Kläranlage in Pillichsdorf bis zum Auslaufbauwerk im Rußbach entsprechend niveaugleich ans neue Gelände anzupassen (hochziehen oder abzusenken) und wieder tragsicher abzudecken. Dem Projekt wird zugestimmt.

Herr Schlagbauer entfernt sich nach Abgabe seiner oben angeführten Erklärung um 13:15 Uhr von der Verhandlung.

Herr Dipl. Ing. Lehrmann entfernte sich während der Aufnahme der Niederschrift um 14:00 Uhr ohne eine weitere Erklärung abzugeben von der Verhandlung.

Weiters haben sich der Amtssachverständige für Gewässerbiologie und die natur-schutzfachliche Amtssachverständige nach Erstellung ihrer jeweiligen Gutachten um 15:30 Uhr von der Verhandlung entfernt.

Die Vertreterin der NÖ Umweltschutzbehörde hat sich ebenfalls während der Aufnahme der Verhandlungsniederschrift nach Abgabe ihrer Stellungnahme um 15:30 Uhr von der Verhandlung entfernt.

Die Verhandlung wurde in der Zeit von 11:45 Uhr bis 12:35 zur Einnahme des Mittagessens **unterbrochen** und einvernehmlich um 12:35 Uhr fortgesetzt.

Von der Verhandlungsleiterin wird neuerlich darauf hingewiesen, dass gemäß § 44e AVG die Verhandlungsschrift spätestens eine Woche nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und bei den Standortgemeinden während der Amtsstunden mindestens drei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen ist. Die Beteiligten können sich von der Verhandlungsschrift Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Die Verhandlungsschrift wird darüber hinaus unter folgendem Link im Internet bereitgestellt:
<http://www.noe.gv.at/Bezirke/BH-Mistelbach/Kundmachungen.html>

Weiters wird auf die Bestimmungen des § 44f AVG hingewiesen, wonach aufgrund der Kundmachung der Anträge im naturschutzrechtlichen und im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 44a Abs. 1 AVG die Behörde Schriftstücke durch Edikt zustellen kann.

Nach Aufnahme aller Erklärungen und Beendigung der Beweisaufnahme erklärt die Verhandlungsleiterin die Verhandlung aufgrund der Entscheidungsreife in der Sache gemäß §39 Abs. 3 AVG für geschlossen.

Die Verhandlungsleiterin befragt die anwesenden Verhandlungsteilnehmer, ob eine Verlesung der Niederschrift erwünscht wird.

Auf eine Verlesung der laut diktierten und elektronisch erstellten Niederschrift, wird auf diesbezügliche Frage ausdrücklich verzichtet.

Die Leiterin der Amtshandlung sieht daraufhin von einer Wiedergabe der Verhandlungsschrift ab.

Sämtliche noch anwesende Verhandlungsteilnehmer nehmen das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis.

Weitere Erklärungen werden nicht abgegeben.

Nachdem kein weiteres Vorbringen erfolgt, schließt die Verhandlungsleiterin die Verhandlung um 16:00 Uhr.

Die Verhandlungsleiterin bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Verhandlungsschrift.

Da diese Niederschrift elektronisch erstellt wurde und an Ort und Stelle nicht ausgedruckt werden konnte, unterbleibt die Fertigung durch die übrigen beigezogenen

Personen (§ 14 Abs. 5 AVG). Die Verhandlungsleiterin bestätigt den Inhalt der Verhandlungsschrift.

An die Stelle der Unterschrift der Leiterin der Amtshandlung und der beigezogenen Personen tritt der Nachweis der Identität der Leiterin der Amtshandlung und der Authentizität der Niederschrift (§ 2 Z1 und Z5 E-GovG).

Ende der Amtshandlung um 16:00 Uhr

Dauer: 14/2 Stunden

Amtsorgane: 6 Landesorgane (davon 2 ASV 13/2 Stunden)

Unterschrift

der Leiterin der Amtshandlung:

Mag. Gruber

